

müden, will ich nun dieses mein Schreiben schließen mit dem Versprechen, mich in folgenden Briefen über meine in allen Zweigen der Seelsorge gemachten Erfahrungen umständlich auszusprechen. Es geht ja nichts über die Praxis.

Benedikt Höllrigl, Stadtpfarrer in Ybbs.

VII. (**Ein Ehefall.**) Eine seit 8 Wochen in Linz wohnhafte ledige Magd fragt sich beim betreffenden Pfarramte an, was Behufs ihrer Verehelichung nöthig sei. Ueber ihren Bräutigam befragt, gibt sie an, er heiße M. Zaiko, sei von Wien gebürtig, 21 Jahre alt, nach L. in Krain zuständig, griechisch-nichtkatholisch (recte griechisch-orientalisch), sei früher in L. in Krain etliche Jahre in Condition gestanden und wohne nun seit etwa zwei Monaten als Schnittwaarenhändler in Triest; sein Vater sei vor ungefähr 12 Jahren nach Amerika durchgegangen, ohne jemals mehr ein Wort von sich hören zu lassen; seine Mutter wohne jetzt in L. in Krain. Ihr eigenes Nationale gibt sie dahin an, daß sie G. Saffil heiße, zu L. in Oberösterreich im Jahre 1851 geboren und ganz verwaist sei; ihr Vater sei frühzeitig gestorben und ihre Mutter habe dann als Witwe in Wien den ältesten Bruder ihres (der Sprecherin) Bräutigams geheirathet, sei aber bald hernach gestorben. — — — Alle Versuche und Mahnungen, diese Mischehe hintanzuhalten, sind vergebens; — die Chewriterin ist ja bereits Mutter eines lebenden Kindes und der Geburt eines zweiten in nicht zu ferner Zeit gewärtig. Nun ist ihr zu erklären, daß sie mit ihrem Bräutigam (in diesen Ländern, Oberösterreich und Küstenland) eine vor Gott und ihrem Gewissen giltige Ehe nur vor dem katholischen Seelsorger, eine erlaubte (ohne Todsfünde) Ehe aber nur dann eingehen könne, wenn ihr Bräutigam durch einen schriftlichen Vertrag die katholische Taufe und Erziehung aller aus der beabsichtigten Ehe anzuhoffenden Kinder zusichere. Sie möge daher dem Bräutigam schreiben, daß er einstweilen die

schriftliche Erklärung abgebe, er werde die katholische Taufe und Erziehung der Kinder rechtzeitig vertragsmäßig zusichern und nur vor dem berufenen Seelsorger der katholischen Braut die Ehe schließen. Dieses Schreiben der Braut hat indessen nur halben Erfolg: denn es trifft ein Schreiben des Bräutigam ein, worin er erklärt, er werde zwar vor dem Seelsorger der Braut in Linz die Ehe schließen, aber die katholische Taufe und Erziehung aller Kinder niemals zugestehen, sondern die Kinder nach dem Geschlechte theils orientalisches, theils katholisches taufen und erziehen lassen. Was hat nun zu geschehen? Es ist nochmals der Versuch zu machen, die beabsichtigte Eingehung der Mischehe hintanzuhalten; bleibt aber dieses Bemühen erfolglos, so ist der Braut die Eheschließung unter sogenannter „passiver Assistenz“ in Aussicht zu stellen. Zugleich ist ihr auch zu erklären, daß sie durch eine solche Eheschließung unbedingt eine Todsünde begehe und daher zuvor durchaus nicht zur Beichte gehen dürfe, weil sie in diesem Zustande nie und nimmer gültig absolvirt werden könne. Fragt sie nun, welche Dokumente sie zur Eheschließung beizubringen habe, so wäre es wohl, um einer cooperatio ad malum möglichst weit aus dem Wege zu gehen, das Sicherste, hierüber keinerlei Auskunft zu ertheilen und nur zu erklären, wenn alle zur gültigen Eheschließung erforderlichen Dokumente werden beigebracht sein, werde man die passive Assistenz leisten. Allein es liegt auf der Hand, daß eine solche Verschlossenheit meistens gefährlich ist, indem sie die Ehemänner erbittert und leicht zu dem Entschlusse treibt, nur vor dem akatholischen Seelsorger zur vermeintlichen Eheschließung zu erscheinen. Es ist also zwischen den zwei drohenden Uebeln — ungültige Eheschließung und sündhafte Eheschließung — das kleinere, die sündhafte Eheschließung zu wählen und der benannten Braut zu bedeuten: „Eine Person, wie Sie, hat ihren Taufschein und ihr Sittenzeugniß (das zugleich auch als Wohnungszeugniß gilt und in den mit Spezialstatuten ausgestatteten Städten von der Gemeindeverwaltung oder von dem von derselben bestellten Ar-

meninspektor auszufertigen ist) an den Bräutigam nach Triest zu schicken, damit derselbe bei seinem betreffenden Seelsorger über die ihm nöthigen Dokumente sich Aufschluß hole, die Verkündigung dort erwirke und dann sämtliche Dokumente, die seinen wie die ihrigen anherfende.“ Welche Dokumente hat der Bräutigam beizubringen? Er hat beizubringen: 1. den *Taufschein*; 2. die obervormundschaftsbehördliche *Verheirathungsbewilligung* (oder auch *Großjährigkeitserklärung*) vom k. k. Bezirksgerichte L. in Krain, weil seine Mutter dort wohnt, sein Vater verschollen und er selbst noch minderjährig ist; 3. das Zeugniß der *Militärfreiheit* (d. h. entweder die Lösungskunde aus der *Stellungsliste*, oder (wenn er schon in der 3. Altersklasse stehen sollte) die Befreiung von der *Stellungspflicht* in der 3. Altersklasse, oder den Beschluß auf *Zurückstellung* in der 3. Altersklasse, oder den Beschluß der Ueberprüfungskommission auf *Entlassung*) von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. in Krain oder die *Verheirathungsbewilligung* seitens der Landesregierung in Krain. 4. Den politischen *Eheconsens* (d. h. *Ehe* — *Melbschein*) seitens der Gemeindevorstellung L. in Krain (denn die nach Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain zuständigen *Ehewerber* bedürfen des politischen *Eheconsenses*); 5. sein *Sittenzeugniß*, ausgestellt von der Gemeindevorstellung Triest; 6. sein *Wohnungszeugniß*, ausfertigt vom Hausbesitzer oder Hausverwalter, bestätigt vom Meldungsamte der Stadtcommune Triest. (Religionszeugnisse werden bei Mischehen mit passiver Assistenz gewöhnlich nicht ausgestellt.) Sind alle diese Dokumente sammt jenen der Braut beim Pfarramte in Linz eingelangt, so wird das Aufgebot in der gewöhnlichen Weise vorgenommen. Bei diesem Aufgebote ist jedoch zu bemerken, daß nach der Weisung Gregor XVI. an die Bischöfe von Baiern (ddo. 12. Sept. 1834) und Ungarn (ddo. 30 April 1841) hierbei das Religionsbekenntniß der Brautpersonen nicht zu nennen ist. — Ist der Bräutigam nach Ablauf der Verkündungen mit seinem *Verkündschein* von Triest in Linz eingetroffen, und fragt

er an, was nun zu geschehen habe, so bestimmt man ihm die Zeit, wann er mit der Braut und zwei Zeugen in der Pfarrkanzlei oder im Wohnzimmer des Seelsorgers der Braut zu erscheinen habe, damit er sowie die Braut den Consens erklären. Zur bestimmten Zeit erwartet sie der Seelsorger am bezeichneten Orte im Talare oder in geistlicher Civilleidung; kommen sie, so hört er einfach ohne alle Bemerkung ihren Consens an; sollten sie mit der Consenserklärung zögern, so fragt man sie, was sie wünschen. Geben sie eine Erklärung ab, die den Consens nicht klar enthält, so sind sie in sehr kluger, in vorsichtiger Weise so zu fragen, daß eine den Consens bestimmt aussprechende Antwort erfolgt. Hierauf trägt man den Trauungsakt in das Trauungsbuch ein und läßt die Zeugen sich einschreiben. Die Rubrik „Copolans“ oder „Copulavit“ oder „trauender Priester“ bleibt unausgefüllt; dafür schreibt der den Consens entgegennehmende Priester ein: „Haben die Ehe geschlossen coram me N. N.“ (Siehe Hoff. Dekr. v. 27. April 1843 Z. 12344). Nun verlangt der neue Ehegatte einen Trauungsschein. Derselbe ist ihm nach dem vorgitirten Hoff. Dekrete in nachstehender Fassung auszustellen: „Matrikenschein. Der Gefertigte bezeuget hiemit, daß N. Zaito, und N. Saffil, am ten . . . 18 . . vor dem Gefertigten in Gegenwart der beiden Zeugen N. N. und N. N. die Ehe geschlossen haben. Pfarramt N. am ten . . . 18 . . N. N.“ — Zuletzt wird, wo möglich die neue Gattin unter vier Augen dringendst gewarnt, zur sogenannten Nachtrauung vor dem akatholischen Seelsorger ihres Gatten zu erscheinen, da dies abermals eine Todsünde wäre. (Wiener Prov. Conc. Tit. III. cap. XI.) — Und nun erst steigt vielleicht manchem jungen¹⁾ Seelsorger ein schweres Bedenken auf. Die Mutter der Braut war ja mit dem Bruder des Bräutigam verhehelicht; also obwaltet das trennende

¹⁾ Nur für diese allein und nicht für ältere und erfahrungsreiche Pfarrseelsorger sind die Ehefälle bestimmt. N. d. B.

Ehehinderniß der Schwägerschaft und die Ehe ist ungiltig! — Nur getrost! Nur die Mutter der Braut (nicht aber die Blutsverwandten derselben) wurde durch die Verehelichung mit allen Blutsverwandten des Bräutigams — und nur der Bruder des oftgenannten Bräutigams wurde durch seine Verehelichung mit allen Blutsverwandten der Braut verschwägert. Also bestand zwischen dem besprochenen Brautpaare nicht das Ehehinderniß der Schwägerschaft und ihre Ehe ist gültig. Linz. Ferd. Stöckl.

VIII. (Eintragung eines Kindes altkatholischer zur Kirche wieder zurückkehrenden Eltern.) Die altkatholischen Eheleute M. ließen ihr Kind von ihrem sog. Pfarrer taufen. Sie veränderten darauf ihren Wohnsitz, und kehrten wieder zur h. Kirche zurück. Bitter reute es sie, daß sie ihr Kind haben altkatholisch taufen lassen, und sie kamen zu ihrem Pfarrer mit der dringenden Bitte, ihnen „das Kind umzutaufer“, wie sie sagten. Es wurden nun Erhebungen gepflogen, wie denn der sog. Pfarrer der Altkatholiken, der mittlerweile auch wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, getauft habe, und es wurde constatirt, daß er als Seelsorger der Altkatholiken gerade so, wie früher als katholischer Priester, die h. Taufe gespendet habe, daß diese somit gültig sei. Es kann daher der Taufact in die kath. Taufmatrikel eingetragen werden, wobei es sich wieder handeln wird, wer als Baptizans einzusetzen sei: ohne Zweifel derjenige, der wirklich getauft hat, jedoch wird beizusetzen sein: damals sog. altkatholischer Seelsorger in A.

Linz.

Johann B. Spanlang, Consistorialrath.

IX. (Legitimation eines Kindes nach dem Tode des Vaters desselben.) Der Bauer Franz heiratete Eva, die Tochter seines Nachbarn, die bereits ein Kind hatte. Eva kam mit ihrem Knaben in das Haus ihres Mannes und wurde derselbe mit den Kindern, die folgten, aufgezogen. An die Legi-